

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 2

Thema: **Unterhaltungspflicht gegenüber Eltern und Enkeln**

Leitung: **RA Dr. Jörn Hauß, Duisburg**

Arbeitskreisergebnisse

These 1: Der Elternunterhalt soll nicht aus dem Gesetz gestrichen werden, jedoch soll die Ausgestaltung der Unterhaltshöhe angemessen und sozialverträglich gehalten werden.

These 2: Der Unterhaltsberechtigte hat Anspruch auf ein **Bestattungsvermögen** in angemessener Höhe (Vorschlag des Arbeitskreises: € 10.000,00).

These 3: Auch für § 1360 BGB gilt der Halbteilungsgrundsatz. Bei Rückgriff des Sozialamtes gegenüber dem nachrangig unterhaltspflichtigen Kind ist der Billigkeitsgrundsatz zu beachten, insbesondere darf dem Kind nicht weniger verbleiben als dem unterhaltspflichtigen Ehegatten.

These 4: Bei gleichzeitiger Betreuung und Unterhaltungspflicht des Kindes soll darauf gedrungen werden, dass ein Ergänzungsbetreuer bestellt wird.

These 5: Der Unterhaltsbedarf des Berechtigten wird geprägt durch die tatsächlichen Kosten der Unterbringung, es sei denn, es wird ein zu den bisherigen konkreten persönlichen Lebensverhältnissen unangemessener Luxus betrieben.

These 6: Es besteht keine Erwerbspflicht des Kindes in Bezug auf den Elternunterhalt. Allerdings besteht kein Recht des Unterhaltspflichtigen, Einkünfte aus einer Tätigkeit, die nicht überobligationsmäßig ist, nach bestehender Unterhaltungspflicht mutwillig einzuschränken.

These 7: Ein unterhaltspflichtiges Kind kann regelmäßig

- **5 % seines sozialversicherungspflichtigen und**

- **25 % seines nicht sozialversicherungspflichtigen**

Einkommens für Altersvorsorge vom Einkommen abziehen, wenn diese Beträge tatsächlich für die Altersvorsorge zurückgelegt werden, wobei die Anlageform unerheblich ist.

Jenseits dieser Pauschalbeträge sind Abzüge möglich, wenn –einen regelmäßigen Versorgungsaufbau unterstellt- das Kind **keine angemessene Altersversorgung** für sich selbst und seinen Gatten gewährleisten kann.

Eine **angemessene Altersversorgung** liegt dann vor, wenn das unterhaltspflichtige Kind 75 % seines letzten Nettoeinkommens, mindestens aber den im Elternunterhalt geltenden Selbstbehalt (derzeit 1.400,00 €/ 2.450,00 €) im Alter zur Verfügung hat.

Für die Akzeptanz konkreter Altersvorsorgerücklagen im Elternunterhalt kommt es auf den **Zeitpunkt des Beginns dieser Rücklagen** nicht an.

Das **Altersvorsorgeschonvermögen** steht dem unterhaltspflichtigen Kind **zusätzlich zum selbstgenutzten Immobilienvermögen** zur Verfügung, dessen Erträge in Form des Wohnvorteils bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen zugerechnet werden.

These 8: Kapital- und Zinseinkünfte stellen nur dann unterhaltspflichtiges Einkommen eines Kindes dar, wenn das Altersvorsorgeschonvermögen in Höhe von 5 % des Lebenseinkommens aus sozialversicherungspflichtigem bzw. 25% aus nicht sozialversicherungspflichtigem Einkommen überschritten wird.

These 9: Vermögen des nicht unterhaltspflichtigen Gatten (Schwiegerkind) ist unterhaltsrechtlich belanglos und über dieses Vermögen muss auch keine Auskunft erteilt werden.

These 10: Wir empfehlen eine ganz deutliche Anhebung der Sockelselbstbehaltssätze. Wir empfehlen eine Anlehnung an die sechste Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Gleichzeitig wird der Gesetzgeber aufgefordert, durch unterschiedlichste Maßnahmen die häusliche Pflege zu stärken.

These 11: Bei Berechnung der Leistungsfähigkeit eines seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtigen Kindes ist folgendes zu beachten:

- das Einkommen eines Gatten ist vorab um persönliche Verpflichtungen (z.B. Krankenversicherungskosten, nur ihn treffende Unterhaltspflichten oder Kreditverbindlichkeiten) zu bereinigen.
- Gemeinsame Verbindlichkeiten der Ehegatten sind anteilig von dem um die persönlichen Verbindlichkeiten bereinigten Nettoeinkommen nach Abzug des „billigen Selbstbehaltes“ zu berücksichtigen;
- von dem sich ergebenden bereinigten Einkommen ist der jeweilige Sockelselbstbehalt in Abzug zu bringen;
- der Sockelselbstbehalt ist anschließend um 50 % des verbleibenden Einkommens zu erhöhen (individueller Selbstbehalt);
- der erhöhte Sockelselbstbehalt ist noch um 12,5 % des unterhaltsrechtlichen Familieneinkommens zu vermindern (häusliche Ersparnis);
- die Gatten sind am Familienunterhalt im Verhältnis ihrer jeweiligen anrechenbaren bereinigten Einkünfte beteiligt. Darüber hinausgehende Einkünfte sind zum Elternunterhalt einzusetzen.